

Betreuung GS- Dühren e.V. - Pestalozzistr.4 - 74889 Sinsheim – Tel. 07261-9437567

Geschäftsordnung der Kernzeitbetreuung Dühren e.V. an der Grundschule Dühren

Der Verein Kernzeitbetreuung Dühren e.V. ist eine Betreuung von Grundschulkindern

1. Aufnahme

- 1.1. In die Einrichtung können Kinder ab dem 1. Schuljahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und ausreichend Plätze bzw. Räumlichkeiten vorhanden sind.
- 1.2. Die Personenfürsorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

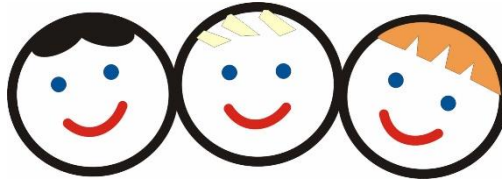
- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Ist ein Kind krank oder fehlt aus einem anderen Grund, sollte die Einrichtung schnellstmöglich benachrichtigt werden.
- 2.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Geschlossen bleibt sie an Feiertagen, sogenannten Brückentagen, in den Weihnachtsferien, sowie 4 Wochen in den Sommerferien. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Verein vorbehalten.
- 2.4. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit der Kernzeit:
 - 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
 - Ende des Unterrichts bis 13.30 Uhr
 - 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem warmen Mittagessen
 - Ferientage: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- 2.5. Die Ferien richten sich nach den gesetzlichen Schulferien in Baden-Württemberg mit den beweglichen Ferientagen des Landkreises.
- 2.6. Die Ferienanmeldung ist verbindlich. Bei fehlender oder verspäteter Abgabe der ausgegebenen Ferienzettel (Abgabefrist laut Ferienzettel) findet für das Kind keine Betreuung statt.
- 2.7. Eine Ferienbetreuung kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder für einen Ferientag angemeldet sind.
- 2.8. Zusätzliche Schließungstage für die Einrichtung können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheiten, behördlicher Anordnungen, betrieblicher Mängel, Fortbildung, Ausflug der 4. Klasse und höherer Gewalt.
- 2.9. Die Betreuung der 4. Klasse endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Der Elternbeitrag setzt sich aus der einmaligen Aufnahmegebühr, dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, dem jährlichen Materialgeld und dem Monatsbeitrag zusammen.
- 3.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Vertragsabschlusses und dann immer zu Beginn des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags bleibt dem Verein vorbehalten.
- 3.3. Die monatlichen Elternbeiträge werden zu einem festen Termin per Lastschrift eingezogen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Verein vorbehalten. Den jeweils gegenwärtigen Elternbeitrag entnehmen Sie bitte dem aktuellen Flyer.
- 3.4. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch in den Ferien, bei vorübergehender Schließung, höherer Anordnung, höherer Gewalt, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

4. Aufsicht

- 4.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter:innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personenfürsorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenfürsorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Einrichtung abgeholt wird. Sie erklären schriftlich, dass das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 4.3. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter:innen beginnt in der Regel mit dem Betreten des Kindes der Einrichtung und endet mit dem Verlassen des Kindes der Einrichtung.
- 4.4. Die Mitarbeiter:innen sind nicht für die Termineinhaltung der Kinder bei Veranstaltungen außerhalb der Kernzeit zuständig (Musik, Sport, Nachhilfe, ...).
- 4.5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Betreuung sind ausschließlich die Personenfürsorgeberechtigten aufsichtspflichtig.



Betreuung GS- Dühren e.V. - Pestalozzistr.4 - 74889 Sinsheim – Tel. 07261-9437567

4.6. Für die Betreuung im Außenbereich gibt der Gesetzgeber vor, dass die Schulkinder in Ruf- und Hörweite der Mitarbeiter:innen sein müssen. Zum Außenbereich zählt der gesamte Schulhof. Verlässt das Kind unerlaubt diesen Bereich, erlischt die Betreuungspflicht.

5. **Haftung**

5.1. Die Kernzeitbetreuung Dühren e.V. übernimmt keine Haftung für mitgebrachte private Gegenstände, Kleidung, Spiel- und Sportsachen.

5.2. Elektronische Geräte (Handy, Tablett, ...) dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.

6. **Kündigung**

6.1. Die Personenfürsorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis unter folgenden Auflagen schriftlich kündigen:

- Den Vormittagsvertrag bis Ende Februar oder Ende September.
- Den Ganztagesvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende.

6.2. Beim Wechsel in die weiterführende Schule wird der Einzug des monatlich zu entrichtenden Betreuungsbeitrags automatisch vom Verein gestoppt. Der Mitgliedsbeitrag ist hiervon jedoch nicht betroffen, hier bedarf es einer separaten Kündigung.

6.3. Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personenfürsorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenfürsorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept.

7. **Regelung in Krankheitsfällen**

7.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

7.2. Die Personenfürsorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht einer solchen Krankheit auftritt. In diesem Fall ist die Leitung der Einrichtung spätestens am folgenden Tag zu benachrichtigen.

7.3. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Ungeziefer, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten.

7.4. Kommt das Kind trotz Vorliegen der oben genannten Erkrankungen in die Einrichtung, sind die Personenfürsorgeberechtigten zu informieren, das Kind unverzüglich abzuholen oder heimzuschicken.

7.5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und zusätzlicher Unterschrift der Personenfürsorgeberechtigten verabreicht.

8. **Ordnungsmaßnahmen und Informationsaustausch**

8.1. Eine Androhung sowie Ausübung eines zeitweiligen Ausschlusses von der Betreuung durch den Vorstand ist möglich, wenn ein Betreuungskind durch schweres und wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten zur Einhaltung der Betreuungsordnung verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Betreuung oder die Rechte anderer gefährdet.

8.2. Die Mitarbeiter:innen der Kernzeit stehen in regelmäßigem Kontakt und Austausch mit der Schule und arbeiten hier eng und situationsbezogen zusammen.